

Satzung
des Vereins **tibtb**

**JUNGE TECHNOLOGIEN IN DER BERUFLICHEN
BILDUNG e.V.**

Präambel

Das in den jungen Technologien vorhandene Potenzial ist geeignet, neue Märkte zu erschließen. Die Vorteile der jungen Technologien für Handwerk und Industrie können jedoch nur dann wirkungsvoll genutzt werden, wenn durch Aus- und Weiterbildung qualifizierte Fachkräfte rechtzeitig für Unternehmen zur Verfügung stehen.

Der Verein will dazu beitragen, neutrale Ausbildungsstandards für junge Technologien zu schaffen, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und einen zukunftsorientierten Strukturwandel herbeizuführen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 ZWECK, AUFGABEN	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 5 REGIONALVERBÄNDE.....	4
§ 6 FINANZIERUNG.....	4
§ 7 ORGANE	5
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 9 VORSTAND.....	6
§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG.....	7
§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7
§ 12 WIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN.....	8
§ 13 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG.....	8
§ 14 GERICHTSSTAND	8
§ 15 MUSTERSATZUNG FÜR REGIONALVERBÄNDE DES TIBB E.V.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Junge Technologien in der beruflichen Bildung e.V. (tibt)
2. Der Verein hat den Sitz in Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Aus- und Weiterbildung in den jungen Technologien in Deutschland zu fördern, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen- und mittleren Unternehmen (KMU), Berufsbildungsstätten und Schulen zu erhalten, zu fördern, zu stärken, abzusichern und auszubauen. Er widmet sich mit besonderer Aufmerksamkeit der Förderung des Nachwuchses und dessen beruflicher Zukunft. Insbesondere werden
 - Konzeptionen berufsbezogener Lehrgänge vorbereitet
 - Konzepte für entsprechende Fortbildung von Meistern, Ausbildern und weiteren Multiplikatoren erarbeitet,
 - ein Netzwerk qualifizierten Ausbildungspersonals etabliert,
 - die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen Unternehmen, Kammern, Verbänden, Verwaltungen und Bildungsstätten gefördert,
 - der Dialog mit bildungspolitisch Verantwortlichen auf Bundes- und Landesebene geführt und gestärkt,
 - die Zusammenarbeit von interessierten Einzelpersonlichkeiten und auf dem Gebiet tätigen Personen gefördert,
 - Technologietransfer verstärkt,
 - Kooperationen mit regionalen und überregionalen Partnern initiiert und betrieben,
 - ausgewählte Ergebnisse aus den Kompetenznetzen aufbereitet,
 - Belange der neuen Technologien in der Öffentlichkeit vertreten,
 - Zusammenführungen verschiedener Kompetenzen ermöglicht.
2. Diese Aufgaben erfüllt der Verein, **indem er**
 - Diskussionen und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern fördert,
 - Berufliche Bildung koordiniert und fördert,
 - Tagungen, Workshops und Kolloquien über aktuelle Entwicklungen durchführt und unterstützt,
 - Seminare und Lehrgänge durchführt,
 - den Aufbau von Netzwerken in der beruflichen Bildung betreibt,
 - F&E- Projekte durchführt,
 - Gremien bei neuen Bildungsansätzen berät,
 - Kooperationen zwischen berufsbezogenen Zielgruppen vermittelt,

- Unterrichtsmaterialien für die Aus- und Weiterbildung unter neuesten pädagogischen und medientechnischen Gesichtspunkten entwickelt, zusammenstellt und verbreitet,
 - wissenschaftliche Ergebnisse veröffentlicht.
3. Bei der Durchführung von Tagungen, Workshops, Kolloquien, Seminaren und Lehrgängen nutzt der Verein insbesondere die Einrichtungen der Mitglieder. Darüber werden gesonderte Verträge abgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
3. Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Der Verein darf Rücklagen bilden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Das Mitglied bekommt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig ist und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen muss
 - bei natürlichen Personen mit deren Tod
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung
 - durch Beschluss des Vorstandes wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses

- beim Vorstand Einspruch einlegen. Der Ausschließungsbeschluss muss schriftlich erfolgen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, holt der Vorstand schriftlich innerhalb von sechs Wochen von den Mitgliedern eine Entscheidung ein
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach dreimaliger Mahnung.

§ 5 Regionalverbände

Der tibt e.V. kann zur besseren Reaktion auf regionale Entwicklungen, zur flexibleren Anpassung an regionale Gegebenheiten und zur leichteren Kontaktpflege zu den Mitgliedern und regionalen Ansprechpartnern regionale Verbände gründen. Mitglieder mit Wohnsitz bzw. Sitz im Bereich eines Regionalverbandes sind automatisch auch Mitglied dieses Regionalverbandes.

Die Gründung, die Auflösung, die geographische Zuordnung und den Namen eines Regionalverbandes beschließt die Mitgliederversammlung des tibt e.V. Den Anteil der Grundfinanzierung des Regionalverbandes z.B. aus der Aufteilung der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand des tibt e.V. Weitere Zuschüsse können auf schriftlichen Antrag des Regionalverbandes vom Vorstand des tibt e.V. bewilligt werden. Einnahmen und Ausgaben des Regionalverbandes sind dem Vorstand des tibt e.V. bekannt zu geben. Der Vorstand des tibt e.V. beschließt über den Verbleib bzw. die Verwendung von Einnahmen des Regionalverbandes.

Dem Vorstand des tibt e.V. sind die Entscheidungen und Beschlüsse der Vorstände und Mitgliederversammlungen der Regionalverbände mitzuteilen. Diese werden nur wirksam, wenn der Vorstand des tibt e.V. nicht innerhalb einer Woche Einspruch eingelegt hat. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des tibt e.V.

Näheres regelt die Mustersatzung für Regionalverbände des tibt e.V., die sich in § 15 dieser Satzung befindet. Die Mustersatzung gibt den genauen Wortlaut der Satzung jedes Regionalverbandes vor, wobei jeweils der Name des Regionalverbandes einzusetzen ist. Da diese Mustersatzung Teil der Satzung des tibt e.V. ist, bedarf eine Änderung der Satzung eines Regionalverbandes einer Satzungsänderung des tibt e.V. nach § 8, Absätze 1 und 7 dieser Satzung, was eine identische Änderung der Satzungen aller Regionalverbände zur Folge hat. Daneben können Geschäftsordnungen der Regionalverbände die Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten regeln. Einzelne Punkte der Satzungen und Geschäftsordnungen der Regionalverbände des tibt e.V. sind unwirksam, wenn sie der Satzung des tibt e.V. widersprechen.

§ 6 Finanzierung

Die aus der Zweckverfolgung des Vereins erwachsenden Aufwendungen werden durch die Mitglieder nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen sowie durch Beiträge, Zuwendungen, Spenden und aus sonstigen Einnahmen gedeckt. Über eine etwaige Beitragsordnung, etwa erforderlich werdende Umlagen sowie über Aufnahmegebühren für neue Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

Ein von dem Vorstand des tibt e.V. festgelegter Prozentsatz der eingehenden Mitgliedsbeiträge aus Regionalverbänden ist für deren Arbeit bestimmt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Mitgliederversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Geschäftsführung**

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl zweier Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, zu Rechnungsprüfern
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts
 - Genehmigung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die Entlastung des Schatzmeisters, Genehmigung des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung einer Beitragsordnung, einer Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - Verabschiedung der Geschäftsordnung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres, statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Vertreter, einberufen. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Anträge und Anfragen sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden binnen sechs Wochen einzuberufen. Im übrigen gelten die in §7 (3) genannten Fristen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung nach Abs. 3 erfolgt ist.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied ist möglich; dabei kann jedem Mitglied nur höchstens eine Stimme übertragen werden.
7. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. In allen anderen Vereinsangelegenheiten entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der vorherigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Im übrigen können Tagungsordnungspunkte mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben und gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Widerspruch erfolgt. Bei Änderungseinsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Schatzmeister (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu fünf (5) Beisitzern. Der Verein wird nach § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Eine Vollmacht für Dritte, den Verein im Einzelfall zu vertreten, bedarf der Schriftform.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger gewählt wird, dessen Aufgaben. Ist die vertretungsweise Übernahme der Aufgaben nicht möglich, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einberufen. Dieser bleibt bis zur regulären Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.

3. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit kein Entgelt durch den Verein. Die Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit bleibt davon unberührt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Ziele des Vereins nach innen und außen zu vertreten
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung von Arbeits- und Wirtschaftsplänen
 - Entgegennahme von Anträgen auf Mitgliedschaft und Entscheidung darüber
 - Entgegennahme von Kündigungen der Mitglieder
 - Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 (2)

Darüber hinaus hat der geschäftsführende Vorstand folgende Aufgaben:

- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Bei Beschlussfassungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben und gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Widerspruch erfolgt. Bei Änderungseinsprüchen entscheidet die nächste Vorstandssitzung. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch per Telefonkonferenz mit anschließender Faxbestätigung aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 10 Geschäftsführung

Falls die Belange des Vereins es erfordern, kann ein Geschäftsführer durch den Vorstand bestellt werden. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen des Vorstandes. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des tbb e.V. sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Absatz 7 Satz 1 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. In diesem Falle sind der Vorsitzende des Vorstandes und

seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitglieder nichts anderes bestimmen.

Das Vermögen des Vereins wird bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des satzungsmäßigen Zwecks der als gemeinnützig anerkannten Einrichtung „Interessengemeinschaft des Heinz-Piest-Instituts für Handwerkstechnik an der Universität Hannover e.V.“ oder einer Einrichtung mit vergleichbarer gemeinnütziger Zielsetzung zugeführt. Dabei ist der Zweck des Vereins (§ 2) zu berücksichtigen. Der Beschluss über die Vermögensverwendung darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt eingewilligt hat. Das gilt auch für öffentliche Zuwendungsgeber während der Bindungsfrist.

§ 12 Wirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die konstituierende Sitzung der Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

§ 15 Mustersatzung für Regionalverbände des tibt e.V.

Diese Mustersatzung ist für alle regionalen Verbände des tibt e.V. verbindlich. Sie umfasst nachfolgend aufgeführte Bereiche:

1. Name, Sitz, räumliche Gliederung, Geschäftsjahr
2. Aufgaben
3. Mitgliedschaft, Mitgliederversammlungen
4. Vorstand
5. Geschäftsführung
6. Kassenprüfung
7. Beiträge und Finanzen

Einzelne Punkte der Mustersatzungen für Regionalverbände des tibt e.V. sind unwirksam, wenn sie der Satzung des tibt e.V. widersprechen.

1. Name, Sitz, räumliche Gliederung, Geschäftsjahr

Der Regionalverband führt den Namen „junge technologien in der beruflichen bildung, Regionalverband _____“, im folgenden Regionalverband genannt, und hat seinen Sitz in _____. Die Region umfasst die Bundesländer _____, _____, Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Der Regionalverband ist eine regionale Gliederung des tibt e.V. Die Satzung des tibt e.V. ist bindend für den Regionalverband, soweit diese ihn betrifft.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Zugehörigkeit des Regionalverbandes zu anderen Organisationen bedarf der Zustimmung des Vorstandes des tibt e.V.

2. Aufgaben

Aufgabe des Regionalverbandes ist die Betreuung aller Mitglieder des tibt e.V. mit Wohnsitz bzw. Sitz im unter 1. genannten Bereich.

Zu den Aufgaben gehören

- die Kontaktpflege der Mitglieder untereinander,
- die Lösung regionaler Probleme,
- Mitgliederwerbung,
- Unterstützung des Bundesvorstandes bei seiner Arbeit.

Zur regionalen Betreuung werden insbesondere

- die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Unternehmen, Kammern und Bildungsstätten in den regionalen Bundesländern gefördert,
- der Dialog mit bildungspolitisch Verantwortlichen auf Landesebene, in Abstimmung mit dem tibt e.V., geführt und gestärkt,
- die Zusammenarbeit von interessierten Einzelpersonen und auf dem Gebiet tätigen Personen gefördert,
- Diskussionen und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern gefördert,
- Technologietransfer verstärkt,
- Kooperationen mit regionalen Partnern initiiert und betrieben,
- ausgewählte Ergebnisse aus den regionalen Kompetenznetzen aufbereitet,
- Zusammenführungen verschiedener Kompetenzen ermöglicht.

Diese Aufgaben erfüllt der Regionalverband, indem er

- Tagungen, Workshops und Kolloquien über aktuelle Entwicklungen durchführt,
- Seminare und Lehrgänge durchführt,
- F&E- Projekte in Abstimmung mit dem Bundesvorstand durchführt,
- Gremien bei neuen Bildungsansätzen regional berät,
- Kooperationen zwischen berufsbezogenen Zielgruppen regional vermittelt,
- Unterrichtsmaterialien für die Aus- und Weiterbildung, in Abstimmung mit dem tibt e.V., unter neuesten pädagogischen und medientechnischen Gesichtspunkten entwickelt, zusammenstellt und verbreitet.

3. Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand des tibt e.V. und deren Annahme durch den Vorstand des tibt e.V. erworben. Das Mitglied bekommt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet

durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig ist und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des tibt e.V. erfolgen muss.

bei natürlichen Personen mit deren Tod.

bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

durch Beschluss des Vorstandes des tibt e.V. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des Vereins. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand des tibt e.V. Einspruch einlegen. Der Ausschließungsbeschluss muss schriftlich erfolgen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, holt der Vorstand des tibt e.V. schriftlich innerhalb von sechs Wochen von den Mitgliedern eine Entscheidung ein.

bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach dreimaliger Mahnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Regionalverbandes oder von einem Stellvertreter als jährlich einmal abzuhaltende Jahreshauptver-

sammlung des Regionalverbandes oder aus sonstigen Gründen einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Regionalverbandes und auf Beschluss des Vorstandes des tibt e.V. muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher an alle Mitglieder des Regionalverbandes durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Vorstandsmitglieder des tibt e.V. sind zu den Mitgliederversammlungen mit gleicher Frist einzuladen.

Die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes berät und beschließt über:

1. die Verbandsarbeit,
2. Anträge an die Mitgliederversammlung des tibt e.V.,
3. den Geschäfts- und Kassenbericht des Regionalverbandes,
4. die Entlastung des Vorstandes des Regionalverbandes,
5. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes,
6. die Wahl der regionalen Kassenprüfer,
7. die Auflösung des Regionalverbandes.

Bei der Abstimmung der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied ist möglich; dabei kann jedem Mitglied nur höchstens eine Stimme übertragen werden.

Beschlüsse über die Auflösung des Regionalverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Regionalverbandes. In allen anderen Angelegenheiten des Regionalverbandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ist über mehrere Anträge zur selben Sache zu entscheiden, gilt der Antrag als angenommen, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Eine Beschlussfassung über die Auflösung des Regionalverbandes bedarf der vorherigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung. Im übrigen können Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der regionalen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern des Regionalverbandes und dem Vorstand des tibt e.V. bekannt zu geben und gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Widerspruch erfolgt. Bei Änderungseinsprüchen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand des Regionalverbandes

Dem Vorstand des Regionalverbandes obliegt die Leitung des Regionalverbandes nach den Bestimmungen der Satzung des tibt e.V. und den sich für den Verband ergebenden Notwendigkeiten. Hierunter fällt vor allem die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Organe des tibt e.V.

Der Vorstand des Regionalverbandes besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem Vertreter (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu 4 Beisitzern. Aus der Mitte der Beisitzer wird der Schatzmeister gewählt.

Der Verein wird nach § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Eine Vollmacht für Dritte, den Verein im Einzelfall zu vertreten, bedarf der Schriftform.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder. Als gewählt gilt, wer die meisten der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Er führt nach Ablauf seiner Amtsperiode die Geschäfte fort und vertritt den Regionalverband bis zur Neuwahl des Vorstandes. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger gewählt wird, dessen Aufgaben. Ist die vertretungsweise Übernahme der Aufgaben nicht möglich, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers einberufen. Dieser bleibt bis zur regulären Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.

Bei Beschlussfassungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern des Regionalverbandes sowie des tibt e.V. bekannt zu geben und gilt als angenommen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand kein Widerspruch erfolgt. Bei Änderungseinsprüchen entscheidet die nächste Vorstandssitzung.

In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch per Telefonkonferenz mit anschließender Fax- oder E-Mail-Bestätigung aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

Der Vorstand des Regionalverbandes hat den Vorstand des tibt e.V. über alle geplanten Aktivitäten, gefassten Beschlüsse und durchgeführten Veranstaltungen zeitnah zu informieren.

Der Vorstand ist der Geschäftsführung (Punkt 5) gegenüber weisungsberechtigt.

5. Geschäftsführung des Regionalverbandes

Falls die Belange des Regionalverbandes es erfordern, kann ein Geschäftsführer durch den Vorstand des Regionalverbandes bestellt werden. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Regionalverbandes nach den Beschlüssen des Vorstandes des Regionalverbandes. Der Geschäftsführer darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Regionalverbandes sein.

6. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören und ehrenamtlich tätig sind.

Die Kassenprüfer des Regionalverbandes überprüfen nach Ablauf jedes Geschäftsjahres vor der Jahreshauptversammlung des Regionalverbandes unaufgefordert die ordnungsgemäße Führung der Kasse des Regionalverbandes sowie die Vollständigkeit der Belege zu den Einnahmen und Ausgaben. Die Kassenprüfung kann unangemeldet erfolgen. Der Vorstand des Regionalverbandes hat den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen offen zu legen und Auskunft zu erteilen. Eine Kassenprüfung beim Regionalverband kann zusätzlich auch durch die Kassenprüfer des tibt e.V. erfolgen. Die Kassenprüfer des Regionalverbandes erstellen einen Prüfbericht, welcher der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes und dem Vorstand des tibt e.V. zur Kenntnis zu geben ist.

7. Beiträge und Finanzen

Der Regionalverband erhält nach erfolgter und von den Kassenprüfern für das Vorjahr geprüfter Abrechnung durch den tibt e.V. einen vom Vorstand des tibt e.V. beschlossenen Anteil der für das laufende Geschäftsjahr aus den in der unter Punkt 1 genannten Region eingegangenen Mitgliedsbeiträgen. Besondere Aktivitäten können auf schriftlichen Antrag und nach Beschluss des Vorstandes des tibt e.V. vom tibt e.V. bezuschusst werden. Ein allgemeiner Anspruch auf einen Zuschuss besteht jedoch nicht.

Bei Auflösung des Regionalverbandes geht dessen Vermögen in den Besitz des tibt e.V. über.

Frankfurt, den 29.11.2001

geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.09.2003 in Salzhausen.

geändert auf der Jahreshauptversammlung am 19.04.2004 in Hannover.

Dr. Friedhelm Fischer
Vorsitzender

Gerhard Hölzel
stv. Vorsitzender

Werner Krassau
stv. Vorsitzender

Udo Albrecht
Schatzmeister